



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 17

Memmingen, 24. Mai 2024

66. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
22.05.2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Memmingen und der Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024	Seite 147

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Memmingen
und der Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen
verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2024

vom 22. Mai 2024

I.

Die am 18.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2024 wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 13.05.2024 die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 2024
vom 16.05.2024

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 182.393.880 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 56.461.750 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 28.500.000 € festgesetzt.

- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 24.113.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Memmingen, 22. Mai 2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

II.

Die am 18.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 13.05.2024 die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

HAUSHALTSSATZUNG

für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 vom 16.05.2024

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S. 834), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 449), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	9.412.450 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.189.600 €

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.242.870 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.133.200 €

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	61.370 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	15.020 €

bei den Vereinigten Stipendienstiftungen

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	600 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1600 €

<u>bei der Lorenz Steffel'schen Wohltätigkeitsstiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	81.970 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	10.840 €
 <u>bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	23.040 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	7.400 €
 <u>bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.220 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	230 €
 <u>bei der Dr. Müller-Jürgens-Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	4.480 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.420 €
 <u>bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohltätigkeitsstiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.100 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	320 €
 <u>bei der Vöhlin'schen Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	7.500 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	2.360 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	9.149.708 €
und in den Aufwendungen mit	9.177.180 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	881.472 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung wird auf 0,00 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Übrigen nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden im Übrigen nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden im Übrigen nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Memmingen, 22. Mai 2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

III.

Die Haushaltssatzung der Stadt Memmingen samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 und die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 sind gemäß Art. 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtverwaltung Memmingen, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, Amt 20 Kämmerei, 1. OG Zimmer 114 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sowie zusätzlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter <https://www.memmingen.de/buergerservice/virtuelles-rathaus/rathaus/dienstleistung/show/haushaltsplan.html> eingestellt.

Memmingen, 22. Mai 2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister